

§ 8a AktG Ausgabebetrag der Aktien

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.04.2025

1. (1)Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.
2. (2)Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

In Kraft seit 01.08.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at